

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

27. September 2023

Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024
GZ: Verf-2021-111276/15-Rb

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs des Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes 2024 und nehmen dazu im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Die Regelungen zur Anrechnung einer nach anderen Vorschriften als dem Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024 abgelegte Dienstprüfung sowie die Neuregelung der Zusammensetzung der Prüfungskommission werden grundsätzlich begrüßt.
- Dass nunmehr ein Kriterium für die Zulassung zur Standesbeamten-Prüfung ist, dass die betreffende Person eine mindestens dreijährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband nachweisen oder das Modul 2 der Dienstprüfung nach §§ 74 ff. Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 oder eine dieser entsprechenden Dienstprüfung bei einer inländischen Gebietskörperschaft positiv abgeschlossen haben muss, wird unsererseits kritisch gesehen. Gerade in kleinen Gemeinden mit einem entsprechend kleinen Verwaltungsapparat kann dies, insbesondere angesichts der aktuell angespannten Personalsituation, zu unerwünschten Personalproblemen auch im Bereich des Standesamts führen. Generell bzw. gerade in solchen Situationen ist sicherzustellen, dass die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, von diesen Zulassungskriterien abzusehen, auch entsprechend in Anspruch genommen werden kann.
- Weiters wird das Zulassungskriterium, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband einen entsprechenden Bedarf zu bestätigen hat, unsererseits abgelehnt. Die Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthöhe ist eine ureigenste und verfassungsgesetzlich gewährleistete Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Es ist daher jedenfalls abzulehnen, den Gemeinden die Planungshoheit über ihr Verwaltungspersonal abzusprechen bzw. auf diesem Wege deutlich einzuschränken.

- Hinsichtlich der Veränderung des Prüfungsstoffs kann unsererseits nicht nachvollzogen werden, warum zukünftig Kenntnisse im Verwaltungsverfahrenrecht gefordert werden. Das Verwaltungsverfahrenrecht ist ein Hauptfach der Dienstausbildung im Modul 2 und im entsprechenden Dienstausbildungslehrgang des OÖ Gemeindebunds stundenmäßig eines der umfangreichsten Fächer. Da als Zulassungsvoraussetzung für die Standesbeamten-Prüfung nach § 3 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs nunmehr der positive Abschluss der Dienstprüfung Modul 2 oder eine mindestens dreijährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband gefordert ist (was im Regelfall aber ohnehin die Absolvierung von Modul 2 bedingt, da nach § 74b Abs. 4 Oö. GDG Modul 2 innerhalb von 36 Monaten zu absolvieren ist), kann nicht nachvollzogen werden, warum dieser Themenbereich bei der Standesbeamten-Prüfung sodann auch zum Prüfungsstoff zählen soll. Insbesondere wird in den beiliegenden Erläuterungen zu § 4 des Entwurfs ausgeführt, dass die Themenbereiche Verfassung, Behördenaufbau und Gerichtsorganisation deshalb nicht mehr zum Prüfungsstoff für die Standesbeamten-Prüfung zählen sollen, weil „die Zulassungsvoraussetzungen ohnehin die Kenntnisse dieser Themenfelder miteinschließen. Diese Themenbereiche werden zum einen im Modul 2 geprüft bzw. wird dieses Wissen durch die dreijährige Praxis erlangt.“ Warum diese Überlegungen hinsichtlich der Kenntnisse im Verwaltungsverfahrenrecht nicht ebenso gelten sollten, erschließt sich uns nicht. Es sollte daher von der Ausdehnung des Prüfungsstoffs um den Themenbereich des Verwaltungsverfahrenrechts abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
OÖ Gemeindebund

Mag. Franz Flotzinger eh.
Direktor

LAbg. Bgm. Christian Mader eh.
Präsident